



Bundesverband Eigenständiger Krankentransport- und Sanitätshilfsdienste e.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1670

Stellungnahmen zum Fragenkatalog des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetzentwurf des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG). Drucksache 11/3181

I. Hilfsorganisationen

Frage 1: Grundsätzlich muß es für alle Betreiber b.z.w. Anbieter außer der Gebietskörperschaft selbst eine Genehmigung geben. Eine Gleichbehandlung aller Anbieter ist die Grundlage gewesen eine Reform des Personenbeförderungsgesetz zu erwirken. Warum sollte dieses jetzt nicht verwirklicht werden.

Frage 2: - Jeder kann einen Sanitätsdienst organisieren und durchführen, wie er will, ohne daß eine Rechtsgrundlage existiert, die den Einsatz von Personal und Gerät, gerade bei Großveranstaltungen regelt.
Bei jeder kleinen Veranstaltung wird die Feuerwehr für eine Brandwache angefordert (z.T. gesetzliche Auflagen).
- Die Frage nach ehrenamtlichem Personal stellt sich dann, wenn man über die notwendige Qualifikation der Helfer diskutieren will.
- die Aus- und Fortbildung sollte tendenziell in Richtung Rettungssanitäter angestrebt werden.
- würde sich sicherlich verbessern.

Frage 3: Diese Aufgaben sollten prinzipiell auf andere Leistungserbringer als die Feuerwehr und die Gebietskörperschaft übertragen werden, da die anderen Leistungserbringer diese Aufgabe in der Regel besser und billiger erbringen.

Frage 4: Warum nur die Hilfsorganisationen? Schließlich decken die privaten Unternehmen auch einen Bedarf ab. Sonst würden Sie doch gar nicht existieren.

II. Personal

Frage 1: Für uns stellt sich hier die Frage, ob die Mitwirkung von ehrenamtlichen Helfern erwünscht ist. Professionalität und Ehrenamt sind ein Widerspruch in sich. Dasselbe gilt übrigens auch für Zivildienstleistende.

Frage 2: a) die Anforderungen sind ausreichend, bis auf die Besetzung der Zentrale bei Anbietern, die nur Krankentransport betreiben. Es ist uns unverständlich, warum dort nur jemand sitzt, der Rettungssanitäter ist. Der durchschnittliche Bürger kann die Werbung der einzelnen Anbieter sicherlich nicht unterscheiden.
Die Übergangsregelung für den Einsatz von Rettungsassistenten sollte bis zum 01.01.1997 verlängert werden.



Bundesverband Eigenständiger Krankentransport- und Sanitätshilfsdienste e.V.

- 2 -

b) Mehrkosten grundsätzlich ja, denn die erhöhten Ausbildungskosten müssen schließlich über die Transportentgelte finanziert werden. Diese Mehrkosten fallen unserer Einschätzung nach den Krankenkassen zu.

Frage 3: Der EG-Binnenmarkt wird sicherlich Einflüsse auf die Normung von Einsatzfahrzeugen haben. Inwieweit eine Veränderung der Ausbildungsqualifikation durch den EG-Binnenmarkt zu erwarten ist, läßt sich von uns z.Z. nicht beurteilen.

III. Kosten

Frage 1: Dieses ist sicherlich möglich, wenn die Kommunen Ihre Kosten in vollen Umfang an die Krankenkassen weitergeben. Hier ist im übrigen die Frage zu stellen, inwieweit das Wettbewerbsrecht von dieser Vorschrift beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung hat gerade auf Betreiben von Nordrhein-Westfalen und Bayern das PbefG geändert, damit eine Vergleichbarkeit der Anbieter geschaffen werden kann.

Frage 2: kann von unserer Seite nicht beantwortet werden, da wir keine Einsicht in die Kalkulationsunterlagen der Kommunen haben.

Frage 3: -----

Frage 4: Wir wissen aus unseren Erfahrungen mit den Krankenkassen, das sie sich vernünftigen Argumenten nicht verschließen.

Frage 5: Auch der Betriebskostenzuschuß verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, sowie das Wettbewerbsrecht.

IV Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Frage 1: Es gibt zur Zeit ca. 55 - 60 Unternehmen. Diese haben einen Marktanteil am gesamten Transportaufkommen von ca. 25% in Nordrhein-Westfalen.

Frage 2: Uneingeschränkt können wir dieses mit ja beantworten.

Frage 3: In der Regel ja.

Frage 4: Ausgehend von den zur Zeit geltenden Gesetzen und Vorschriften könnte der Rettungsdienst und Krankentransport von den privaten Unternehmen und den Hilfsorganisationen ca. 25 -30% billiger durchgeführt werden. Hierbei ist die Einsparung der Subventionen der öffentlichen Hand noch nicht eingerechnet.

- 3 -



Bundesverband Eigenständiger Krankentransport- und Sanitätshilfsdienste e. V.

- 3 -

Frage 5: Eine Reglementierung der Zulassung von Krankenwagen kollidiert unserer Auffassung nach mit fast allen Rechtsvorstellungen in dieser Republik-

- EWG Vertrag
- Wettbewerbsrecht
- Subsidiaritätsprinzip

V Allgemeines zum Rettungswesen

Frage 1: Hier stellt sich die Frage, was sind Rettungsstandards. Vorab befürworten wir eine gesetzliche Regelung, die eine Verpflichtung aller Beteiligten am Rettungsdienst dazu bringt, bei Notfällen zusammenzuarbeiten.

Frage 2: Mindestens die DIN 75080 Teil 1 - 3. Jedoch zusätzlich auf jedem RTW eine EKG/Defibrilator Einheit und ebenso eine Schaufeltrage.